

KAUF- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

TONFREQUENZRUNDSTEUERUNG/FUNKRUNDSTEUERUNG

LSW Netz GmbH & Co. KG
38432 Wolfsburg

Zwischen

PLZ, Ort

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt

und

LSW Netz GmbH & Co. KG, Heßlinger Straße 1 - 5, 38440 Wolfsburg

nachfolgend „LSW Netz“ genannt

für die Anlage am Standort:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Vertragsnummer

Vertragsnummer

kommt nachfolgender Kaufvertrag über Fernwirktechnik zustande:

1 KAUFGEGENSTAND

- 1.1 LSW Netz verkauft dem Anlagenbetreiber einen Tonfrequenzrundsteuerempfänger (Kaufgegenstand) vom LCR 600 mit 4 Relais und optischer Schnittstelle oder Funkrundsteuerempfänger (Kaufgegenstand) vom Typ EEG mit 6 Relais.

2 EIGENTUMSÜBERGANG

- 2.1 Mit Übergabe des Kaufgegenstands gehen Besitz und Eigentum auf den Anlagenbetreiber über.
- 2.2 Die Übergabe des Kaufgegenstands erfolgt nach Zugang des vom Anlagenbetreiber unterschriebenen Kaufvertrags.

3 EINBAU, INBETRIEBNAHME UND BETRIEB

- 3.1 Der TRE/FRE ist von einem zugelassenen Installateur im Auftrag und auf Kosten des Anlagenbetreibers unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Installationsanlage des Betreibers zu installieren.
- 3.2 Die Stromversorgung ist aus dem gemessenen Teil der Installationsanlage vorzunehmen.
- 3.3 Der TRE/FRE ist vor Einbau durch LSW Netz mit den anlagenspezifischen Daten zu parametrieren.
- 3.4 Nach Einbau des TRE/FRE ist eine Funktionsprüfung durchzuführen.
- 3.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion bestätigen der ausführende Installateur und der Anlagenbetreiber durch Unterschrift auf der Rückmeldung. Diese ist unverzüglich an LSW Netz zurückzusenden.
- 3.6 LSW Netz stellt die Ansteuerung bzw. Signalübertragung für den Zeitraum des Betriebs des TRE/FRE sicher, sofern der Betrieb einer Tonfrequenzrundsteueranlage oder Funkrundsteueranlage für LSW Netz technisch und unter wirtschaftlichen Bedingungen möglich ist.
- 3.7 Ein Systemwechsel hinsichtlich der Signalbereitstellung für das Einspeisemanagement bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle eines vorgesehenen Systemwechsels wird LSW Netz den Anlagenbetreiber sechs Monate vor dem Wechselzeitpunkt informieren. Der Anlagenbetreiber hat die im Rahmen des Systemwechsels erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 3.8 Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit des TRE/FRE für die Dauer des Betriebs der Erzeugungsanlage erhalten bleibt. Sollte ein Defekt auftreten, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, diesen unverzüglich zu beheben.

4 KAUFPREIS UND ENTGELT FÜR SIGNALÜBERTRAGUNG

- 4.1 Der Anlagenbetreiber entrichtet für den Kauf des TRE/FRE sowie für die Sicherstellung der Signalübertragung für den in Ziffer 3.6 genannten Zeitraum ein einmaliges Entgelt in Höhe von 520,00 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Über den Gesamtbetrag nach Ziffer 4.1 legt LSW Netz nach Eintritt der Wirksamkeit des Vertrags eine Rechnung. Die Zahlung des Rechnungsbetrags ist 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig. Als Zahlungserfüllung gilt der Tag, an dem LSW Netz über den in Rechnung gestellten Betrag verfügen kann.

5 MÄNGELHAFTUNG

- 5.1 LSW Netz haftet für Mängel des Kaufgegenstands sowie für Leistungen nach Ziffer 1 dieses Vertrags im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 5.2 Der Anlagenbetreiber hat den Kaufgegenstand nach Übergabe sofort zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind LSW Netz unverzüglich nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. § 377 HGB gilt uneingeschränkt.
- 5.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstands ist der LSW Netz zunächst zur Nacherfüllung (§ 439) eine angemessene Frist einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Betreiber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu mindern. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt; es gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 5.1.
- 5.4 Die Haftung der LSW Netz für Schäden – gleich welchen Rechtsgrunds – ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet LSW Netz nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung herbeiführen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
- 6.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 6.3 Als Gerichtsstand wird der Sitz der LSW Netz vereinbart.
- 6.4 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Original.
- 6.5 Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrags.

Information zur Abholung:

Der Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE) oder der Funkrundsteuerempfänger (FRE) wird im Zählerwesen (Gifhorn, Im Heidland 1) abgeholt und durch den Elektroinstallateur eingebaut.²

Kontaktadresse und Terminabstimmung für die Abholung: SVK@lsw.de

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Betreibers

Ort, Datum

i. V. _____ i. A.
Unterschrift der LSW Netz GmbH & Co. KG

- ¹ Ein entsprechender TRE/FRE-Platz einschließlich der erforderlichen Verdrahtung wird durch den Anlagenbetreiber/Anlagenerrichter bereitgestellt.
- ² Der TRE/FRE kann durch den Anlagenbetreiber/Anlagenerrichter sieben Werktage nach Eingang des unterschriebenen Vertrags unter Vorlage des Lieferscheins nach telefonischer Absprache bei der LSW Netz Gifhorn abgeholt werden

RÜCKMELDUNG ÜBER MONTAGE RUNDSTEUEREMPFÄNGER

LSW Netz GmbH & Co. KG
38432 Wolfsburg

ANLAGENBETREIBER

Name, Vorname

Mobil, Telefon

E-Mail

ANLAGENSTANDORT

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

RUNDSTEUEREMPFÄNGER

Fabriknummer

EINBAU UND FUNKTIONSBESTÄTIGUNG DES RUNDSTEUEREMPFÄNGERS

Der o. g. Rundsteuerempfänger (Tonfrequenz- oder Funkrundsteuerempfänger) wurde unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik eingebaut, angeschlossen und auf Funktionsfähigkeit geprüft. Eine Verbindung zur Signalübertragung zwischen dem Rundsteuerempfänger und der Steuerung der Erzeugungsanlage wurde hergestellt und an den dafür vorgesehenen Klemmen des Rundsteuerempfängers gemäß der Information „Relaisansteuerung und Klemmbelegung Rundsteuerempfänger TRE“ bzw. „Relaisansteuerung und Klemmbelegung Rundsteuerempfänger FRE“ aufgelegt. Alternativ kann der Anschluss an einer dafür vorgesehenen Klemmleiste im Zählerplatz erfolgen, die mit dem Rundsteuerempfänger verbunden ist. Die einwandfreie Signalweiterleitung vom Rundsteuerempfänger zur Steuerung der Erzeugungsanlage wurde geprüft. Durch die Steuerung der Erzeugungsanlage werden die vom Rundsteuerempfänger empfangenen Signale zur Leistungssteuerung ordnungsgemäß umgesetzt und führen zur gewünschten Veränderung der erzeugten Leistung.

ANLAGEBETREIBER

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

AUSFÜHRENDER INSTALLATEUR

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.lsw-netz.de/strom/einspeisung.